



An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Deutschen Bundestages
Herrn Dr. Volker Wissing MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Köln, 26. November 2010

Öffentliche Anhörung zu dem "Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen" - BT-Drucksache 17/3025 – und dem Antrag zur Änderung des Tabaksteuergesetzes

Stellungnahme des Bundesverbandes Deutscher Tabakwaren-Großhändler und Automatenaufsteller e.V. und des Bundesverbandes des Tabakwaren-Einzelhandels e.V.

Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

der Bundesverband Deutscher Tabakwaren-Großhändler und Automatenaufsteller e.V. (BDTA) sowie der Bundesverband des Tabakwaren-Einzelhandels e.V. (BTWE) bedanken sich für die Gelegenheit, im Vorgriff auf die für den 30. November 2010 angesetzte öffentliche Anhörung zu dem Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen – BT-Drucksache 17/3025 – und dem Antrag zur Änderung des Tabaksteuergesetzes eine schriftliche Stellungnahme einreichen zu können.

Unsere Stellungnahme beziehen wir ausschließlich auf den mit der Einladung zur Anhörung beigefügten Änderungsantrag zum Entwurf (Anlage 3).

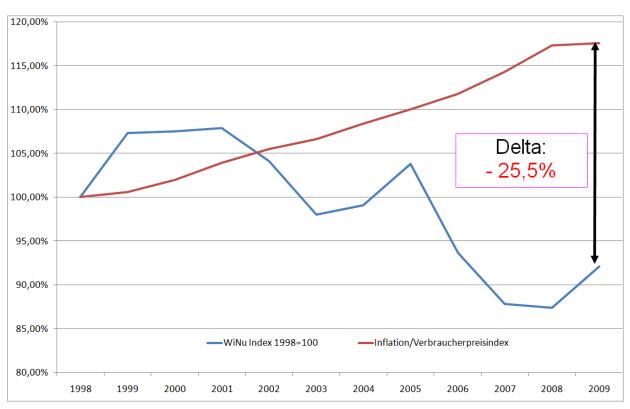
Vorbemerkungen

Die überzogene Tabaksteuerpolitik der Jahre 2002 bis 2005 – die zudem nahezu einseitig auf die deutliche Erhöhung der Steuertarife für die Produktkategorie Zigarette

ausgerichtet war - hat in der Konsequenz zu einer Situation im deutschen Tabakmarkt geführt, die wie folgt beschrieben werden kann:

- ☐ Stagnierende bis rückläufige Kleinverkaufs- und Steuerwerte
- ☐ Wettbewerb um Marktanteile zu Lasten von Werten (siehe Abbildung unten: Entwicklung Wirtschaftsnutzen und Verbraucherpreise)
- ☐ Preisverfall in allen Gattungen
- ☐ Hohe Preisabstände zwischen, aber auch innerhalb der Gattungen
- ☐ Deutlicher Anstieg des Aufkommens nicht in Deutschland versteuerter Zigaretten

Wirtschaftsnutzen und Verbraucherpreise – indiziert auf 1998



Basis: Stat. Bundesamt; Netto-Bezug; eigene Berechnungen; Statista

In der Abwägung unserer Position zu dem vorgelegten Änderungsantrag war daher von hoher Wichtigkeit, dass neben moderaten - die steuerliche Belastungsfähigkeit berücksichtigenden - tarifrechtlichen Änderungen in den Produktgruppen Zigarette und Feinschnitt über die nächsten Jahre vor allem auch strukturrechtliche Änderungen bei der Bemessung der Mindeststeuer für Feinschnittprodukte sowie für Zigarren, Zigarillos und Pfeifentabake vorgesehen sind.

Besonders die strukturrechtlichen Vorgaben des Tabaksteuermodells stellen einen wichtigen – aus der Betrachtung der aktuellen Marktsituation heraus überfälligen - korrigierenden Eingriff des Staates dar, um die aufgezeigten steuerbedingten Fehlentwicklungen in einzelnen Teilmärkten schrittweise wieder zurückzuführen.

Einen mindestens adäquat hohen Stellenwert im Rahmen unserer Bewertung nimmt die Frage der Rechts- und Planungssicherheit ein, die mit einer längerfristigen Ausrichtung der nationalen Tabaksteuerpolitik einhergehen würde. Der überwiegend mittelständisch strukturierte Berufsstand der Tabakwaren-Großhändler und Automatenbetreiber in Deutschland sowie der tabakführende Einzelhandel brauchen zwingend einen verlässlichen Rechts- und Planungsrahmen zur Ausrichtung seiner Geschäftstätigkeit und zur Absicherung bereits getätigter und noch anstehender Investitionen.

Dies galt und gilt in Bezug auf die Umsetzung eines wirksamen und effektiven Jugendschutzes für den Verkauf von Tabakwaren im Fachgeschäft und über Automaten; dies gilt aber für den gesamten Handel notwendigerweise auch im Hinblick auf die Ausrichtung der Tabaksteuerpolitik in Deutschland. Letztgenanntes ist insofern von hoher Relevanz für die Branche, als dass über einen verlässlichen Planungshorizont und Kalkulationsrahmen immer schwieriger werdende Verhandlungen unserer Mitgliedsbetriebe mit dem Kreditgewerbe über notwendige Kreditlinien (Basel II) auf eine mittelfristig projezierbare Basis gestellt werden können.

Inhaltliche Anmerkungen zum Änderungsantrag zum Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen

In der BDTA-Stellungnahme vom 04. Oktober 2010 an den Vorsitzenden des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages wurde bereits das Anliegen begründet, den derzeit gültigen Mindeststeuerbetrag für Zigaretten in Höhe von 17,586 Cent/Stück als Untergrenze im Entwurf festzuschreiben. Dieser Ansatz wird nunmehr unter § 2 (1) 1. b) bis zum Inkrafttreten der ersten Tabaksteuererhöhungsstufe im Änderungsantrag berücksichtigt.

Hinweisen wollen beide Handelsverbände zudem darauf, dass zum 15.02.2016 ein Mindeststeuersatz für Zigaretten im Markt wirksam wird, der sich aus dem Wortlaut des § 2 (2) ergibt.

In diesem Zusammenhang regen wir folgende Ergänzung an:

(2) Die Steuer für Zigaretten entspricht mindestens dem Betrag (Mindeststeuersatz), der sich errechnet aus 100 Prozent der Gesamtsteuerbelastung durch die Tabaksteuer und die Umsatzsteuer auf den gewichteten durchschnittlichen Kleinverkaufspreis für Zigaretten abzüglich der Umsatzsteuer des Kleinverkaufspreises der zu versteuernden Zigarette, *mindestens* 19,636 Cent/Stück.

Dies entspräche zudem der Definitionslogik der Mindeststeuer-Vorgaben für Feinschnittprodukte unter § 2 (3).

Die in der bereits erwähnten BDTA-Stellungnahme an den Finanzausschuss thematisierte notwendige Änderung der Mindeststeuersystematik für Feinschnittprodukte sowie die Neueinführung einer Mindeststeuer für die Produktgruppen Zigarillo/Zigarre und Pfeifentabak, werden in dem Entwurf entsprechend berücksichtigt.

Das Modell sieht über die kommenden Jahre insgesamt fünf tarifrechtliche Änderungen für die Produktgruppen Zigarette und Feinschnitt vor. BDTA und BTWE plädieren hier für eine Jahrestaktung in Bezug auf das Wirksamwerden der entsprechenden Regelungen zu den Steuertarifen. Beginnend mit dem 01.05.2011 sollten in dieser Logik daher alle weiteren tarifrechtlichen Änderungen der Jahre 2012, 2013, 2014 und 2015 ebenfalls jeweils zum 01.05. in Kraft treten.

Abschließende Bemerkungen

Aufgrund des Sachverhaltes, dass das Tabaksteuergesetz für Bund, Industrie und Handel jeweils unterschiedliche Rechte und Pflichten vorsieht, sehen sich BDTA und BTWE außer Stande, eine Bewertung zu den im Änderungsantrag genannten absoluten Beträgen (finanzielle Auswirkungen auf die Haushaltsentlastung durch die Erhöhung der Tabaksteuer) abzugeben. Nach unserer Einschätzung stehen diese Beträge vor allem in einem direkten Zusammenhang mit der im Tabaksteuergesetz geregelten Preishoheit der Hersteller von Tabakerzeugnissen aber ebenso in einem direkten Zusammenhang mit dem Zeitpunkt der tatsächlich erfolgten Marktdurchdringung der tarif- und strukturrechtlichen Änderungen.

Die in der Begründung zum Änderungsantrag antizipierten Wirkungsgrade des Modells auf das Preisgefüge im Gesamtmarkt sowie in seinen Teilmärkten, wie z.B.

- Reduzierung der Preisspreizung im Feinschnittbereich
- Verringerung des Preisabstandes zwischen Feinschnitt und Zigarette
 - Im Ergebnis werden Ausweichbewegungen der Konsumenten von Zigaretten auf Billigfeinschnittprodukte unattraktiver
- Verringerung des Preisabstandes von Zigaretten und Feinschnittprodukten zu den sehr günstigen Zigarren und Zigarillos

spiegeln auch die Zielsetzungen und Erwartungen von BDTA und BTWE im Hinblick auf die Umsetzung eines Gesamtkonzeptes Tabaksteuermodell wider.

Der Tabakwaren-Großhandel und -Einzelhandel in Deutschland wird durch hochwertige Warenpräsentation, individuelle Fachberatung, kontrollierte Abgabe von Tabakprodukten durch z.B. strikte Einhaltung des Jugendschutzes und durch die Vorfinanzierung der Steuerlast und der Sicherung des Steueraufkommens seinen möglichen Beitrag im Rahmen der Umsetzung des Modells leisten.

Mit freundlichen Grüßen

BDTA-Geschäftsführer

Cansten green

BTWE-Geschäftsführer

Fragen zum

Änderungsantrag zum

Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen

Zu Artikel 1 (Änderung des Tabaksteuergesetzes)

Wäre es aus gesundheits- oder wettbewerbspolitischer Sicht sinnvoll, einen einheitlichen Regelsteuersatz für alle Tabakwaren einzuführen?

Eine Tabaksteuerpolitik in Deutschland, die sich nicht an dem Grundsatz der steuerlichen Belastungsfähigkeit der einzelnen Produktgruppen ausrichtet und zudem Ausweichbewegungen auf nicht in Deutschland versteuerte Tabakprodukte gänzlich außer Acht lässt, spielt lediglich der Organisierten Kriminalität in die Hände.

Andere gesetzliche Maßnahmen im Sinne eines verbesserten Jugend- oder Gesundheitsschutzes würden darüber konterkariert.

Wir verweisen daher auf die hohe Gefahr, dass beispielsweise alle richtigen und wichtigen jugendschutzpolitischen Maßnahmen des Staates sowie die darauf aufsetzenden Umsetzungsmaßnahmen des legal tätigen Handels durch einen Anstieg nicht in Deutschland versteuerter oder illegal gehandelter Tabakprodukte zunehmend unterlaufen werden könnten.

Dies steht im Widerspruch zu unserer Zielsetzung eines hohen Schutzniveaus von Kindern und Jugendlichen vor den Gefahren des Rauchens.

Sollte eine solche Angleichung der Steuertarife schrittweise erfolgen und welchen Übergangszeitraum halten Sie für notwendig?

Die Europäische Richtlinie RL 2010/12/EU – deren Umsetzung auch Gegenstand des Fünften Gesetzes zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen ist – sieht auf die kommenden Jahre bereits eine Annäherung der Steuertarife vor.

Der Änderungsantrag zum Tabaksteuergesetz stellt einen ersten Schritt in die richtige Richtung dar.

Wäre eine Angleichung der Steuertarife ein spürbarer Beitrag zur Vereinfachung der Erhebung der Tabaksteuer in Deutschland?

Aufgrund des Sachverhaltes, dass das Tabaksteuergesetz für Bund, Industrie und Handel jeweils unterschiedliche Rechte und Pflichten vorsieht, sehen wir uns als Interessenvertretung des Tabakwaren-Großhandels und -Einzelhandels in Deutschland auf dieser Grundlage außer Stande, eine Bewertung zu der Frage abzugeben.

Welche Auswirkungen hätte eine Anhebung der Steuertarife für Zigarren, Zigarillos, Feinschnitt und Pfeifentabak auf den Tarif der Zigarette – auf die Produktion und den Handel, den Konsum verschiedener Verbrauchergruppen sowie das Steueraufkommen?

Siehe Frage 1.

Der legale Handel wäre in der Konsequenz eines weiter anwachsenden Aufkommens an nicht in Deutschland versteuerter Zigaretten in seiner Existenz bedroht. Unweigerlich würde auch das Gesamtsteueraufkommen aus der Tabaksteuer und Mehrwertsteuer im Ergebnis der Umsetzung einer solchen Maßnahme reduziert werden.

Wie hoch sind in Deutschland die gesellschaftlichen jährlichen Gesamtkosten des Rauchens und Passivrauchens im Vergleich zu den jährlichen Tabaksteuereinnahmen?

Aus der Fachserie 14 Reihe 9.1.1 Finanzen und Steuern "Absatz von Tabakwaren" des Statistischen Bundesamtes, Wiesbaden, ist die Höhe der jährlichen Einnahmen des Staates aus der Tabaksteuer von legal in Deutschland versteuerten und gehandelten Tabakerzeugnissen zu entnehmen. Eine amtliche Quelle, die die gesellschaftlichen jährlichen Gesamtkosten des Rauchens und Passivrauchens ausweist, ist uns hingegen nicht bekannt.